

§ 19 Ifw AP-VO Bewertung der Prüfungsleistung

Ifw AP-VO - Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur
Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Leistung der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind mit den Noten "Sehr gut", "Gut", "Befriedigend", "Genügend" und "Nicht genügend" zu bewerten. Bei Gegenständen in denen keine Beurteilung durch Noten vorgesehen ist, gibt es die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ („et“).

(2) Wird das Prüfungsergebnis für einen bestimmten Gegenstand durch Teilprüfungen ermittelt, so hat die Prüfungskommission ein Durchschnittsnotenergebnis für diesen Gegenstand zu beschließen. Dabei können die einzelnen Teilergebnisse, je nach ihrer Bedeutung, verschieden gewichtet werden. Die Prüfungskommission kann bei der Ermittlung dieses Durchschnittsergebnisses folgenden Schlüssel anwenden:

1,0 bis < 1,5 = Sehr gut

1,5 bis < 2,5 = Gut

2,5 bis < 3,5 =
Befriedigend

3,5 bis < 4,0 = Genügend

über 4,0 = Nicht genügend

(3) (Anm.: entfallen)

(4) (Anm.: entfallen)

(5) Die Durchschnittsnote eines Prüfungsgegenstandes kann nur dann positiv sein, wenn alle Teilnoten positiv sind.

(6) Auf Grund der ermittelten Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen hat die Prüfungskommission den Gesamterfolg festzustellen. Die Prüfung ist

1. mit "ausgezeichnetem Erfolg" bestanden, wenn der Notendurchschnitt kleiner oder gleich 1,5 ist und kein „Genügend“ in einem einzelnen Prüfungsgegenstand aufscheint,
2. mit "gutem Erfolg" bestanden, wenn der Notendurchschnitt größer als 1,5 und kleiner oder gleich 2,0 ist und kein "Genügend" in einem einzelnen Prüfungsgegenstand aufscheint,
3. "bestanden", wenn kein Prüfungsgegenstand mit "Nicht genügend" bewertet wurde,
4. "nicht bestanden", wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden.

(7) Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at